

Amtsblatt

Nummer 6
 71. Jahrgang
 Montag, 2. Februar 2015
 Einzelpreis 1,40 €

Öffentliche Bekanntmachung

Hochwasserschutz Regensburg, Abschnitt L, Bereich Steinweg Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, plant die Errichtung eines Hochwasserschutzes für die Stadt Regensburg, Abschnitt L, Bereich Steinweg. Dabei sind verschiedene bauliche Maßnahmen für einen Schutz gegen ein 100-jährliches Hochwasserereignis vorgesehen.

Das geplante Vorhaben mit einer Gesamtgröße von ca. 7,5 ha umfasst das Nordufer des Europakanals von der Protzenweiherbrücke bis zur Einmündung in den Regen, sowie das rechte Regenufer zwischen der Einmündung in den Europakanal im Süden und dem Bereich Köhlerstraße im Norden. Die Planungen umfassen die Errichtung einer Schutzmauer und mobiler Hochwasser-schutzelemente sowie Anpassung des Regenvorlandes.

Dieses Vorhaben stellt einen Ausbau gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsge-

setz (WHG) dar. Für diese Maßnahme wurde ein entsprechender Antrag auf ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gestellt. Im Vorfeld war jedoch durch das Umweltamt der Stadt Regensburg für diese Maßnahme als „sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 und Nummer 13.18.2 erfassten Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ die **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** auf der Grundlage des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP) durchzuführen. In diesem Verfahren ist zu prüfen, ob sich die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die in der Anlage 2 UVP aufgeführten Schutzkriterien ergibt. Dies folgt aus § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3c Satz 1 i. V. m. der Nummer 13.18.1 Anlage 1, Spalte 2 UVP.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVP aufgeführten Schutzkriterien war deshalb zu prüfen und **festzustellen**, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und

insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde **festgestellt**, dass bei geplantem Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** gegeben ist.

Nach § 3a Satz 3 UVP ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, 21. Januar 2015

Stadt Regensburg
 Umweltamt
 Im Auftrag

Gruber
 Ltd. Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Umlegung „Schwabelweis-Nord“ Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans für den sog. Teilabschnitt 3 „David-Funk-Straße“ des Umlegungsgebietes (Inkrafttreten des Umlegungsplans gemäß § 71 BauGB)

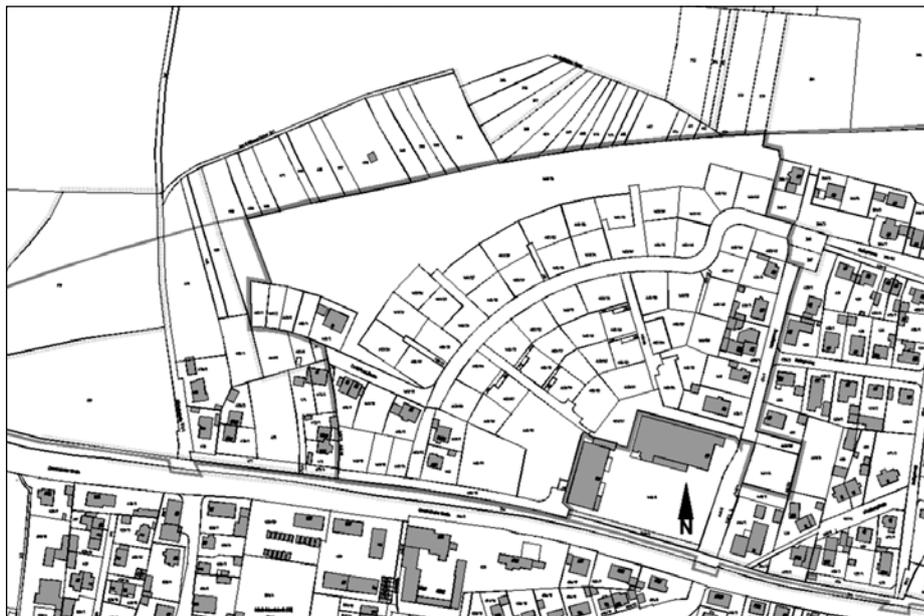
Der Umlegungsausschuss der Stadt Regensburg hat für den Teilabschnitt 3 „David-Funk-Straße“ des Umlegungsgebietes „Schwabelweis-Nord“ auf Grund der Beschlüsse vom 14.02.2014 und

23.10.2014 den Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Entsprechend der baulichen Entwicklung wird das anhängige Umlegungsverfahren in örtlich abgegrenzten Teilabschnitten durchgeführt. Der Teilabschnitt „David-Funk-Straße“ des Umlegungsgebietes, der bereits zum Teil mit Wohngebäuden bebaut ist, umfasst neben dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 260 auch einen Teilbereich des noch gültigen Bebauungsplans Nr. 210

nördlich der Donaustauffer Straße mit einem Abschnitt der bereits länger bestehenden David-Funk-Straße. Der vorgenannte Abschnitt des Umlegungsgebietes wird im Süden durch die Donaustauffer Straße, im Norden durch den künftigen Nordrand der geplanten öffentlichen Grünfläche, im Osten durch den Metzgerweg und im Westen durch die zwischenzeitlich bebauten Parzellen David-Funk-Straße 5 bis 5c, David-Funk-Str. 8 u. 10 sowie Donaustauffer Straße 309 begrenzt.

Im Einzelnen befinden sich im Teilabschnitt die einbezogenen Einlagegrundstücke mit den Flst.Nrn. 366, 367, 368, 370, 416, 417, 420, 420/1, 420/2, 420/3, 423, 424/1, 440, 440/4, 440/6, 441, 442, 447, 450, 452, 452/1, 453, 454, 460, 462, 462/2, 463, 467, 469, 490, sowie die einbezogenen Teilflächen der Einlagegrundstücke Flst.Nrn. 264, 376, 379, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 407, 410, 411, 412, 414, 471, 486, 488, 489, 494, 495, 497, 498, 502, 503, 505 und 506 Gmkg. Schwabelweis. Die im Ostteil des Umlegungsgebiets liegenden Einlagegrundstücke Flst.Nrn. 293/3, 293/5 und das im Westteil liegende Einlagegrundstück Flst.Nr. 618 werden zum Vollzug der Grundstückszuteilung im Teilabschnitt 3 der Umlegung mitbehandelt.



Umlegungskarte Schwabelweis-Nord Teilabschnitt 3 „David-Funk-Straße“

Allen betroffenen Grundstückseigentümern und Rechtsinhabern des Teilabschnitts 3 „David-Funk-Straße“ im Umlegungsgebiet wurden gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan durch Bescheid unmittelbar zugestellt. Ansprüche der weiteren Beteiligten des Umlegungsgebietes werden durch die Aufstellung des Teilumlegungsplans nicht berührt.

Der Umlegungsplan für den vorbezeichneten Teilabschnitt 3 des Umlegungsgebiets ist am 15.01.2015 unanfechtbar geworden.

Der Neuzustand des Umlegungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände Ord.Nr. 1 Teil 1, 1 Teil 2, 1 Teil 4, 2 Teil 2, 2 Teil 3, 2 Teil 5, 2 Teil 7, 2 Teil 8, 2 Teil 11, 2 Teil 13, 3 Teil 1, 3 Teil 2, 3 Teil 3, 3 Teil 4, 3 Teil 5, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 4 Teil 2, 14 Teil 2, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 15, 15/2, 17, 18, 19, 19/1, 19/2, 21, 22 Teil 2, 24, 43, 44, 45, 46, 124, 125 und 135 vollständig in Kraft.

Aus dem Umlegungsplan, der aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis mit Anlagen besteht, geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die beteiligten Besitzstände und die genannten Einlagegrundstücke der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Der Grundstücksneuzustand wird damit für die neu gebildeten Grund-

stücke Flst.Nrn. 264, 293/3, 293/5, 367, 368, 376, 379, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 407, 410, 411, 412, 414, 420/1, 420/2, 420/3, 423, 424/1, 440/4, 452/1, 462, 462/2, 463/1, 463/2, 463/3, 463/4, 463/5, 463/6, 463/7, 463/8, 463/9, 463/10, 463/11, 463/12, 463/13, 463/14, 463/15, 463/16, 463/17, 463/18, 463/19, 463/20, 463/21, 463/22, 463/23, 463/24, 463/25, 463/26, 463/27, 463/28, 463/29, 463/30, 463/31, 463/32, 463/33, 463/34, 463/35, 463/36, 463/37, 463/38, 463/39, 463/40, 463/41, 463/42, 463/43, 463/44, 463/45, 463/46, 463/47, 463/48, 463/49, 463/50, 463/51, 463/52, 463/53, 463/54, 463/55, 463/56, 463/57, 463/58, 463/59, 463/60, 463/61, 463/62, 463/63, 463/64, 463/65, 463/66, 463/67, 463/68, 463/69, 463/70, 463/71, 463/72, 463/73, 463/74, 463/75, 463/76, 463/77, 463/78, 463/79, 463/80, 463/81, 463/82, 463/83, 463/84, 463/85, 463/86, 463/87, 463/88, 463/89, 463/90, 463/91, 463/92, 463/93, 463/94, 471, 486, 488, 489, 494, 495, 497, 498, 502, 503, 505, 506 und 618 mit den im Umlegungsplan ausgewiesenen Eigentumsverhältnissen gültig.

Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zuteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB durch die Stadt Regensburg - Umlegungsstelle - bei den zuständigen Behörden veranlasst. Der in Kraft getretene Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt

- Bodenordnung - auf Zimmer Nummer 3.074/ III. Stock im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung, bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung und Bodenverkehr im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@Regensburg.de eingelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Regensburg, den 19. Januar 2015

Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die **Regensburger Badebetriebe GmbH**

Einkauf/Vergabestelle
Greflingerstraße 22
93055 Regensburg
Telefon 0941 601-2171
Telefax 0941 601-2175
zu Hd. Frau Dagmar Büchl

beabsichtigt die Baumaßnahme
**Erneuerung Fliesen Umkleide und
Duschbereich im Hallenbad**
zu vergeben.

Ort der Ausführung:

Hallenbad Regensburg, Gabelsberger-
straße 14, 93047 Regensburg

Art und Umfang der Leistungen:

Abbruch Fliesen und Estrich ca. 160 m²
Zementestrich 160 m²
Fliesenarbeiten Boden ca. 160 m²
Fliesenarbeiten Wand ca. 250 m²

Beginn der Leistung: 27.07.2015
Fertigstellung der Leistung: 11.09.2015

Teilnahmebedingungen:

Nachweis über bereits durchgeführte
Maßnahmen im gleichen Umfang

Schlussstermin für den Eingang der Angebote:

26.02.2015 bis 10 Uhr

Nähere Auskünfte zur Anforderung von
Unterlagen über die E-Mail
ausschreibungen@rewag.de

Öffentliche Bekanntmachung

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu
vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A

- 15 E 006 – Tiefbauarbeiten – Pflasterar-
beiten DIN 18318
- 15 E 009 – Flachdacharbeiten: Dach-
deckungs- und Dachabdich-
tungsarbeiten DIN 18338 und
Klempnerarbeiten DIN 18339

Nähere Informationen zu oben
genannten Ausschreibungen siehe
unter www.vergabe.bayern.de und
www.regensburg.de/vergaben

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich
der Veröffentlichungstext im EU-Supple-
ment unter <http://simap.europa.eu>

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- 15 A 007 – Metallbauarbeiten Freianlagen
nach DIN 18360 – Zaun- und
Schrankenanlage
- 15 A 008 – Erd- und Verkehrswegebau-
arbeiten nach DIN 18299 ff.
- 15 A 009 – Erd-, Entwässerungskanal-
und Verkehrswegebau-
arbeiten nach DIN 18299 ff.
- 15 A 010 – Erd-, Pflaster- und Verkehrs-
wegebauarbeiten nach DIN
18299 ff.

Nähere Informationen zu oben
genannten Ausschreibungen siehe
unter www.vergabe.bayern.de und
www.regensburg.de/vergaben

3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A:

- 15 A 012 – Consulting für den Betrieb der
Citrix-Umgebung der Stadt
Regensburg
- 15 A 013 – Wegweisende Verkehrsbe-
schilderung zum Neubau
Fußballstadion im Stadtgebiet
Regensburg

Nähere Informationen zu oben
genannten Ausschreibungen siehe unter
www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabestelle
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Öffentliche Ausschreibung

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**,
Adolf-Schmetzer-Str. 45,
93055 Regensburg
Tel. 0941/7961-181, Fax 0941/7961-112,
E-Mail:
ausschreibungen@stadtbau-regensburg.de,
beabsichtigt nachfolgendes Gewerk zu vergeben.

Auftragsart: Offenes Verfahren

Bauvorhaben in Regensburg:
IQ Wohnquartiere Daimlerstraße (2. BA)
– Neubau von 92 WE + TG

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:
Landschaftsbauarbeiten DIN 18 320
Submission: 04.03.2015
Veröffentlichung im EU-Supplement:
www.simap.europa.eu

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:
www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen

Regensburg, 27. Januar 2015

Stadtbau-GmbH Regensburg

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.